

Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht  
Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. José Martínez

Nr. 03/19  
10.12.18  
Samuel Hartwig

Landvertreibung als menschenrechtliches  
Problem

**Zitiervorschlag:** Hartwig, Landvertreibung als menschenrechtliches Problem, in:  
Martínez (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 03/19, Seite XX

**Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.**

Gefördert durch Mittel der



<b>A.</b>	<b>DAS PHÄNOMEN DER LANDVERTREIBUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>SCHUTZ VOR LANDVERTREIBUNG I.W.S.....</b>	<b>2</b>
I.	DER SCHUTZ VOR VERTREIBUNGEN IM RAHMEN GEWALTTÄTIGER AUSEINANDERSETZUNGEN .2	
1.	<i>Schutz vor Vertreibung in internationalen bewaffneten Konflikten .....</i>	<i>3</i>
2.	<i>Schutz vor Vertreibung in innerstaatlichen bewaffneten Konflikten.....</i>	<i>4</i>
II.	MENSCHENRECHTLICHER SCHUTZ VOR LANDVERTREIBUNGEN I.W.S.....5	
1.	<i>Rechtsquellen der Menschenrechte .....</i>	<i>5</i>
2.	<i>Universelle Ebene .....</i>	<i>6</i>
3.	<i>Regionale Ebene.....</i>	<i>7</i>
4.	<i>Soft Law .....</i>	<i>7</i>
III.	ERGEBNIS.....8	
<b>C.</b>	<b>DER SCHUTZ GEGEN LANDVERTREIBUNGEN I.E.S.....</b>	<b>8</b>
I.	AUSDRÜCKLICHER SCHUTZ VOR LANDVERTREIBUNGEN I.E.S. ....8	
II.	SCHUTZ DURCH ANDERE MENSCHENRECHTE .....	8
1.	<i>Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit.....</i>	<i>9</i>
2.	<i>Recht auf angemessenen Lebensstandard.....</i>	<i>9</i>
3.	<i>Recht auf Eigentum .....</i>	<i>11</i>
4.	<i>Recht auf Privatleben und Unverletzlichkeit der Wohnung.....</i>	<i>12</i>
5.	<i>Ein Menschenrecht auf Land?.....</i>	<i>13</i>
<b>D.</b>	<b>WIRKSAMKEIT DES SCHUTZES VOR LANDVERTREIBUNG I.E.S. ....</b>	<b>17</b>
I.	ALLGEMEINER MENSCHENRECHTLICHER SCHUTZ.....	17
II.	DAS RECHT AUF EIGENTUM .....	18
III.	DAS RECHT AUF LAND .....	19
IV.	ERGEBNIS.....	20
<b>E.</b>	<b>STÄRKUNG DES SCHUTZES VON INDIGENEN UND KLEINBAUERN.....</b>	<b>20</b>
<b>F.</b>	<b>FAZIT .....</b>	<b>21</b>

# Landvertreibung als menschenrechtliches Problem

## A. Das Phänomen der Landvertreibung

Die Welt sieht sich aktuell mit einer nie dagewesenen Zahl von Menschen konfrontiert, die aus den verschiedensten Gründen ihre Heimat verlassen haben. Gem. Erhebungen des UNHCR sind ca. 68, 5 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht.<sup>1</sup> Angesichts dieser Zahl stellt sich die Frage, inwieweit das Völkerrecht gegen Vertreibung Schutz bietet.

Das Völkerrecht kennt den Begriff der "Landvertreibung" als solchen nicht. Das heißt freilich nicht, dass dieses Phänomen nicht dennoch von völkerrechtlichen Regelungen erfasst wird. Vertreibungsvorgänge sind ein vielgestaltiges Phänomen. Hier wird daher ein weiter Vertreibungsbegriff zu Grunde gelegt, um das Phänomen in seinen verschiedenen Formen erfassen zu können. Eine Vertreibung in diesem Sinne liegt vor, wenn Personen unter Zwang bzw. unfreiwillig ihren Aufenthaltsort verlassen müssen; erfasst sind somit Vertreibungsvorgänge in all ihren Ausprägungen, sei es als Deportation, Ausweisung, Zwangsumsiedlung oder sonstige Zwangsmaßnahme und unabhängig davon, ob nationale Grenzen überschritten werden oder nicht.<sup>2</sup> Diese Definition stimmt auch mit dem Wortsinn überein, denn im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet "vertreiben" schlicht jemanden zum Verlassen eines Orts zu zwingen.<sup>3</sup> Dabei unterscheidet das Zwangselement den Vertriebenen von Personen, die aus sonstigen persönlichen - insbesondere wirtschaftlichen - Erwägungen ihren Wohnort verlassen; mögen diese Erwägungen auch nachvollziehbar sein, so begründen sie doch keinen Zwang im juristischen Sinne, solange die Möglichkeit am Aufenthaltsort zu verbleiben weiterhin besteht.<sup>4</sup>

Auf der Basis dieses weiten Vertreibungsbegriffs bietet es sich an, zwei Kategorien von Vertreibung zu unterscheiden. Auf der einen Seite gezielte Vertreibungsmaßnahmen, bei denen Sinn und Zweck der Maßnahme primär die Entfernung bestimmter Personen von einem Ort ist und auf der anderen Seite Vertreibungsvorgänge, bei denen die Vertreibung gewissermaßen als - mehr oder weniger unerwünschte - Nebenwirkung anderer Faktoren, z.B. wirtschaftlicher Projekte wie dem Bau von Staudämmen oder Agrarinvestitionen, stattfindet.<sup>5</sup> Beide Formen der Vertreibung können dazu führen, dass Personen von dem von ihnen bewohnten Land vertrieben werden. Insofern gehen gezielte Vertreibungsmaßnahmen stets mit Landvertreibungen im weiten Sinne einher, da die Betroffenen im Zuge dieser immer auch von dem von ihnen bewohnten Land entfernt werden. Zunächst wird diese Arbeit deswegen der Frage nachgehen, welchen Schutz das Völkerrecht vor derartigen gezielten Vertreibungen bietet.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html>; abgerufen am 09.12.18.

<sup>2</sup> So auch *Stavropoulou*, *The Right Not to Be Displaced*, *American University Journal of International Law and Policy* 1994, S. 689 (690).

<sup>3</sup> "Vertreiben" auf Duden online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/vertreiben>, abgerufen am 09.12.2018.

<sup>4</sup> *Kälin/Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz - Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*, Basel 2013, Rn. 1430 ff.

<sup>5</sup> *Stavropoulou*, (Fn. 2), S. 700f.

Landvertreibungen im engeren Sinne gehören der zweiten Kategorie von Vertreibungen an und beschreiben Verdrängungsvorgänge, die im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklung stattfinden.<sup>6</sup> Im zweiten Teil dieser Arbeit wird der völkerrechtliche Schutzrahmen analysiert, der in Fällen der Landvertreibung i.e.S greift.

## **B. Schutz vor Landvertreibung i.w.S.**

Landvertreibungen i.w.S. sind Konsequenz gezielter Vertreibungen. Gezielte Vertreibungsmaßnahmen sind solche, die primär die Entfernung bestimmter Personen von ihrem Aufenthaltsort, z.B. im Rahmen gewalttätiger Auseinandersetzungen oder kollektiver Ausweisungen bezwecken.

### **I. Der Schutz vor Vertreibungen im Rahmen gewalttätiger Auseinandersetzungen**

Bewaffnete Konflikte sind noch immer eine der Hauptursachen von Vertreibungen.<sup>7</sup> Der Rechtsrahmen bestimmt sich in diesen Fällen nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts.<sup>8</sup> Wichtigste Rechtsquelle des humanitären Völkerrechts sind die Haager Landkriegsordnung, die vier Genfer Konventionen, sowie das erste und zweite Zusatzprotokoll zu den GK.<sup>9</sup> Die in diesen Abkommen niedergelegten Regeln sind zudem weitgehend gewohnheitsrechtlich anerkannt,<sup>10</sup> sodass auch das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle in Betracht kommt.<sup>11</sup> Hinsichtlich der Vertreibungsproblematik sind in erster Linie die IV. Genfer Konvention<sup>12</sup>, sowie die beiden Zusatzprotokolle<sup>13</sup> von Bedeutung.<sup>14</sup>

Das humanitäre Völkerrecht kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn ein bewaffneter Konflikt vorliegt.<sup>15</sup> Nach der Rechtsprechung des ICTY liegt ein bewaffneter Konflikt vor, “whenever there is a resort to armed force between states or protracted armed violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within a state”.<sup>16</sup> Entscheidend ist insoweit zum einen ein gewisser

<sup>6</sup> Vgl. auch *Dischler*, Landvertreibung zu Zwecken der wirtschaftlichen Entwicklung in Postkonfliktstaaten, Zürich 2017, S. 13, allerdings stärker auf private Investoren bezogen.

<sup>7</sup> *Phuong*, The International Protection of Internally Displaced Persons, Cambridge 2004, S. 44.

<sup>8</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 420.

<sup>9</sup> *Herdegen*, Völkerrecht, München 2017, § 56, Rn. 7ff.

<sup>10</sup> So auch der IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, Rn. 79; *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, Rn. 89.

<sup>11</sup> *Herdegen*, (Fn. 9), § 56, Rn. 7f.

<sup>12</sup> IV. Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in the Time of War of 12.08.1949, UNTS Vol. 75, 287.

<sup>13</sup> Protocol I, relating to the Protection of Victims of International Armed Conflict, 08.06.1977, UNTS Vol. 1225, 3; Protocol II relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts, 08.06.1977, UNTS Vol. 1125, 609.

<sup>14</sup> *Phuong*, (Fn. 7), S. 44f.

<sup>15</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 420.

<sup>16</sup> ICTY *Prosecutor v. Tadic*, Appeals Chamber, Decision, 02.10.1995, IT-94-1-AR72, Rn. 70, *Dörmann et al.*, ICRC Commentary on the Second Geneva Convention, Convention (II) for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea, Cambridge 2017, Rn. 240, 445ff.

Grad der Organisation der Konfliktparteien,<sup>17</sup> zum anderen eine gewisse Intensität des Konflikts, wobei dem Faktor Zeit eine Indikationsfunktion bzgl. der Intensität zukommt.<sup>18</sup> Unerheblich ist insofern, ob der Konflikt auf internationaler oder innerstaatlicher Ebene stattfindet. Allerdings variiert das Schutzniveau, das das humanitäre Völkerrecht bietet je nach Ebene.<sup>19</sup>

## 1. Schutz vor Vertreibung in internationalen bewaffneten Konflikten

Internationale Konflikte im Sinne des gemeinsamen Art. 2 der GK sind bewaffnete Konflikte, die auf zwischenstaatlicher Ebene stattfinden, unabhängig davon, ob der Konfliktzustand von allen Parteien anerkannt wird.<sup>20</sup> Schutz vor Vertreibungen bietet in diesem Kontext Art. 49 I GK IV: “Individual or mass forcible transfers, as well as deportations of protected persons from occupied territory to the territory of the Occupying Power or to that of any other country, occupied or not, are prohibited, regardless of their motive.” Umstritten ist insoweit, ob Umsiedlungen und Deportationen zwei verschiedene Phänomene sind, oder ob beide Begriffe letztlich dasselbe Phänomen beschreiben.<sup>21</sup> Dabei legt auf der einen Seite der Wortlaut des Art. 49 I GK IV nahe, dass Umsiedlungen und Deportationen zu unterscheiden sind. Eine Auffassung sieht daher Umsiedlungen als Vertreibungsvorgänge an, die innerhalb eines Territoriums stattfinden, während Deportationen die Entfernung bestimmter Personen von demselben zum Gegenstand haben.<sup>22</sup> Demgegenüber wird insbesondere im Statut des ICC nicht zwischen den beiden Varianten unterschieden.<sup>23</sup> Im Grunde ist dieser Streit aber ohnehin rein akademischer Natur, da auch wenn es sich um zwei verschiedene Phänomene handeln sollte, jedenfalls - wie sich auch aus Art. 147 GK IV, Art. 85 IV a des I. ZP GK ergibt - beide verboten sind.<sup>24</sup> Aus Art. 147 GK IV, 85 IV a des I. ZP GK i.V.m Art. 8 II b viii des ICC-Statuts folgt ebenso, dass Zwangsumsiedlungen und Deportationen gleichermaßen Kriegsverbrechen und insofern nicht unterschiedlich zu behandeln sind. Als weitere Rechtsquelle für ein Vertreibungsverbot im Rahmen internationaler Konflikte kommt das Völkergewohnheitsrecht in Betracht. Gewohnheitsrecht entsteht durch eine dauernde Praxis, sowie eine Rechtsüberzeugung, auf der diese Praxis fußt.<sup>25</sup> Für das in Art. 49 I GK IV statuierte Vertreibungsverbot besteht eine entsprechende Staatenpraxis, die sich in erster Linie in Feldhandbüchern niedergeschlagen hat.<sup>26</sup> Bereits in

---

<sup>17</sup> Dörmann *et al.*, (Fn. 16), Rn. 451f.

<sup>18</sup> Dörmann *et al.*, (Fn. 16), Rn. 453ff.

<sup>19</sup> Kälin/Künzli, (Fn. 4), Rn. 420f.; Jacques, *Armed Conflict and Displacement - The Protection of Refugees and Displaced Persons under International Humanitarian Law*, Cambridge 2012, S. 5f.; Phuong, (Fn. 7), S. 45.

<sup>20</sup> Kälin/Künzli, (Fn. 4), Rn. 425.

<sup>21</sup> Chetail in Clapham *et al.*, *The 1949 Geneva Conventions - A Commentary*, Oxford 2015, S. 1188f.

<sup>22</sup> ICTY, *Krstic*, Trial Judgment, 02.08.2001, IT-98-33-T, Rn. 521; ILC, *Draft Code of Crimes*, 1996, S. 49, UN-Doc. A/51/10.

<sup>23</sup> Rome Statute of the ICC, Art. 7 II d, UNTS Vol. 2187, 3.

<sup>24</sup> ICTY, *Krstic*, (Fn. 22), Rn. 522; Chetail in Clapham *et al.* (Fn. 21), S. 1190.

<sup>25</sup> vgl. Statut des IGH, Art. 38 I b, BGBl. 1973 II, 505; Kälin/Künzli, (Fn. 4), Rn. 184; von Arnould, *Völkerrecht*, Heidelberg 2016, Rn. 250.

<sup>26</sup> Vgl. [https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v2\\_rul\\_rule129](https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v2_rul_rule129).

Art. 23 des Lieber Codes<sup>27</sup> heißt es: “Private citizens are no longer ... carried off to distant parts.” Eine vergleichbare Vorschrift gilt für die Bundeswehr: “Überführungen von geschützten Personen innerhalb und außerhalb des besetzten Gebiets sowie in Gebiete außerhalb des besetzten Gebiets sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt.”<sup>28</sup> Das Vertreibungsverbot im Rahmen internationaler Konflikte ist daher auch gewohnheitsrechtlich anerkannt.<sup>29</sup> Im Rahmen internationaler Konflikte sind Vertreibungen somit grundsätzlich verboten. Möglich sind in engen Grenzen allenfalls Evakuierungen, die der Sicherheit der betroffenen Bevölkerung dienen oder aus zwingenden militärischen Gründen erforderlich sind, Art. 49 II GK IV. Von diesem Vertreibungsverbot profitieren allerdings nur die in Art. 4 GK IV aufgeführten Bevölkerungsgruppen; nicht erfasst sind eigene Staatsangehörige, da das humanitäre Völkerrecht historisch bedingt nicht von einer Schutzbedürftigkeit von Zivilpersonen gegenüber ihrem eigenen Staat ausging.<sup>30</sup> Eigene Staatsangehörige können sich auch im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts nicht auf Art. 49 I GK IV, sondern nur auf die menschenrechtlichen Gewährleistungen berufen.<sup>31</sup>

## 2. Schutz vor Vertreibung in innerstaatlichen bewaffneten Konflikten

Auf bewaffnete Konflikte, die keinen zwischenstaatlichen Charakter im Sinne des gemeinsamen Art. 2 der GK aufweisen, findet zunächst der gemeinsame Art. 3 der GK Anwendung, dieser schützt allerdings nur einen Kernbestand von Menschenrechten.<sup>32</sup> Ein explizites Verbot von Vertreibungen ist dort nicht vorgesehen. Schutz wird allerdings vor Angriffen auf Leib und Leben und vor Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, namentlich durch erniedrigende oder entwürdigende Behandlung geboten, gemeinsamer Art. 3 I Nr. 1 a, c GK. Gezielte Vertreibungsaktionen beeinträchtigen diese Rechtsgüter in der Regel.<sup>33</sup> Insofern besteht zumindest ein impliziter Schutz vor Vertreibung.

Weiterhin ist auch das II. Zusatzprotokoll zur GK auf innerstaatliche Konflikte prinzipiell anwendbar. Voraussetzung ist allerdings, dass der Konflikt sowohl im Hinblick auf die Intensität, als auch im Hinblick auf den Grad der Organisation der Beteiligten die Schwelle des Art. 1 I ZP II zur GK überschreitet.<sup>34</sup> Konzipiert ist das II. ZP zur GK für Bürgerkriegsszenarien. Insofern liegt die Schwelle für eine Anwendbarkeit höher als beim gemeinsamen Art. 3 der GK; erforderlich ist neben der Kontrolle über Teile des

---

<sup>27</sup> Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, 1863, <https://ihl-data-bases.icrc.org/ihl/INTRO/110>, abgerufen am 09.12.18.

<sup>28</sup> ZDv 15/2, Mai 2013, Rn. 541, verfügbar unter: <http://www.humanitaeres-voelkerrecht.de/Hb15.2Mai2013.pdf>, abgerufen am 09.12.18.

<sup>29</sup> *Henckaerts/Doswald-Beck*, ICRC Customary International Humanitarian Law (Vol. I), Cambridge 2005, Rule 129, S. 457f. m.w.N.; *Jacques*, (Fn. 19), S. 34ff. m.w.N.

<sup>30</sup> *Pictet*, The Geneva Conventions of 12 August 1949 - ICRC Commentary, Genf 1958, S. 46; *Jacques*, (Fn. 19), S. 37.

<sup>31</sup> *Jacques*, (Fn. 19), S. 38.

<sup>32</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 430; *Phuong*, (Fn. 7), S. 45.

<sup>33</sup> *de Zayas*, International Law and Mass Population Transfers, Harvard International Law Journal 1975, S. 207 (220f.); *Henckaerts*, Deportation and Transfer of Civilians in Time of War, Vanderbilt Journal of Transnational Law 1993, S. 469 (517).

<sup>34</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 435.

Hoheitsgebiets eines Staates die Fähigkeit im Rahmen einer festen Organisationsstruktur und Gesamtstrategie fortgesetzt Angriffshandlungen durchführen zu können.<sup>35</sup> Gem. Art. 17 I des II. ZP sind Zwangsverlegungen grundsätzlich verboten: “the displacement of the civilian population shall not be ordered for reasons related to the conflict...”. Dieses Verbot unterstreicht auch Art. 17 II des II. ZP zur GK: “Civilians shall not be compelled to leave their own territory for reasons connected with the conflict”.<sup>36</sup> Abgesichert wird der Schutz dadurch, dass Verstöße gegen Art. 17 II. ZP zur GK gem. Art. 8 II e viii des ICC-Statuts Kriegsverbrechen sind. Als einzige Ausnahme sind gem. Art. 17 I des II. ZP zur GK in engen Grenzen Maßnahmen zulässig, die der Sicherheit der betroffenen Bevölkerung dienen oder aus militärischen Gründen zwingend erforderlich sind.

Im Übrigen ist das Vertreibungsverbot im Rahmen innerstaatlicher Konflikte auch gewohnheitsrechtlich anerkannt.<sup>37</sup>

## II. Menschenrechtlicher Schutz vor Landvertreibungen i.w.S.

Auch auf menschenrechtlicher Ebene wird Schutz vor gezielten Vertreibungsmaßnahmen geboten. Relevant wird dieser Schutz, wenn Vertreibungen außerhalb bewaffneter Konflikte stattfinden und das humanitäre Völkerrecht somit nicht zur Anwendung kommt. Aber auch im Rahmen bewaffneter Konflikte kann er eine Rolle spielen, denn obwohl das humanitäre Völkerrecht als *lex specialis* gegenüber den allgemeinen menschenrechtlichen Gewährleistungen angesehen wird,<sup>38</sup> sind beide Regelungskomplexe nebeneinander anwendbar.<sup>39</sup> Dies ist insbesondere für den Schutz eigener Staatsangehöriger vor Vertreibungen von Bedeutung, da diese durch Art. 49 I GK IV, wie bereits dargestellt, nicht geschützt werden. An dieser Stelle werden nur die Menschenrechte analysiert, die ausschließlich vor gezielten Vertreibungsmaßnahmen schützen. Neben den im Folgenden dargestellten Rechten wird Schutz auch durch sonstige menschenrechtliche Gewährleistungen geboten. Diese werden unten im Zusammenhang mit Landvertreibungen i.e.S. dargestellt.

### 1. Rechtsquellen der Menschenrechte

Wichtigste Rechtsquelle für menschenrechtliche Gewährleistungen sind das Vertragsrecht auf universeller und regionaler Ebene.<sup>40</sup> Auf universeller Ebene wird umfassender Schutz insbesondere durch den IPwskR<sup>41</sup> sowie den IPbpR<sup>42</sup> geboten, daneben befassen

---

<sup>35</sup> Cullen, *The Concept of Non-International Armed Conflict in International Humanitarian Law*, Cambridge 2010, S. 102ff.; Sandoz *et al.*, *ICRC Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Genf 1987, Rn. 4457, 4459ff.; Kälin/Künzli, (Fn. 4), Rn. 435f.

<sup>36</sup> So auch ICTY, *Krstic*, (Fn. 22), Rn. 522.

<sup>37</sup> *Henckaerts/Doswald-Beck*, (Fn. 29), Rule 129, S. 459f. m.w.N.; *Jacques*, (Fn. 19), S. 70f. m.w.N.

<sup>38</sup> IGH *Nuclear Weapons*, (Fn. 10), Rn. 25; IGH *Construction of a Wall*, (Fn. 10), Rn. 106.

<sup>39</sup> IGH *Construction of a Wall*, (Fn. 10), Rn. 106; vgl. *Gasser*, MPEPIL, IHL, Rn. 36f.

<sup>40</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 99.

<sup>41</sup> International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, UNTS Vol. 999, 3.

<sup>42</sup> International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Vol. 999, 171.

sich zahlreiche Verträge mit Einzelaspekten des Menschenrechtsschutzes.<sup>43</sup> Auf regionaler Ebene dienen insbesondere die EMRK, AMRK<sup>44</sup> und die Banjul-Charta<sup>45</sup> einem umfassenden Menschenrechtsschutz. Auch hier existieren Abkommen, die Einzelfragen gewidmet sind.<sup>46</sup> Zwar ist mittlerweile auch für den arabischen Raum eine Menschenrechtscharta in Kraft getreten, diese zeichnet sich aber zum einen durch schwache Kontrollmechanismen aus, zum anderen liegt ihr eine problematische Vorstellung des Verhältnisses von Menschenrechten und Religion zu Grunde.<sup>47</sup> Aus diesen Gründen soll sie vorliegend außer Betracht bleiben. Für den asiatischen Raum existiert derzeit keine umfassende Menschenrechtskonvention.<sup>48</sup> Weiterhin kommt auch das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle in Betracht, wenngleich seine Bedeutung durch die zunehmende Kodifizierung menschenrechtlicher Gewährleistungen abgenommen hat.<sup>49</sup> Daneben spielt auch sog. "soft law", d.h. insbesondere rechtlich nicht bindende Deklarationen und Resolutionen internationaler Organisationen eine Rolle.<sup>50</sup>

## 2. Universelle Ebene

In keinem der universellen menschenrechtlichen Abkommen wird explizit Schutz vor gezielten Vertreibungen im Allgemeinen geboten. Allerdings sind bestimmte Formen der Vertreibung verboten. So gewährt Art. 5 I d i der ICERD<sup>51</sup> Schutz vor Vertreibungen aus rassistischen oder ethnischen Gründen.<sup>52</sup> Sollen ethnisch motivierte Vertreibungen, etwa indem einer bestimmten ethnischen Gruppe durch die Entfernung aus ihrer Heimat ihre traditionelle Lebensweise unmöglich gemacht wird, in der Vernichtung bestimmter Gruppen münden, wird der menschenrechtliche Schutz durch Art. 2 c der Genocide Convention<sup>53</sup>, Art. 6c, 7 I d, II d ICC-Statut völkerstrafrechtlich untermauert. Weiterhin schützt Art. 12 IV IPbpR Angehörige eines Staates, indem ein Recht zur Einreise ins eigene Land gewährt wird, implizit vor Vertreibungen in Gestalt von Ausweisungen.<sup>54</sup> Flüchtlinge, d.h. Menschen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Heimatlandes befinden, Art. 1A II der GFK,<sup>55</sup> werden zudem gem. Art. 33 I der GFK vor Rückführungsaktionen geschützt. Spezieller vertraglicher Schutz vor Vertreibungen wird indigenen Völkern im Rahmen der ILO-Konvention Nr. 169<sup>56</sup> zuteil. Gegenstand dieser Konvention sind jedoch im Wesentlichen Vertreibungsvorgänge als Folge wirtschaftlicher Projekte.<sup>57</sup> Sie wird daher unten im Zusammenhang mit dem Schutz vor Landvertreibungen i.e.S. dargestellt.

---

<sup>43</sup> von Arnould, (Fn. 25), Rn. 609.

<sup>44</sup> American Convention on Human Rights, UNTS Vol. 1144, 123.

<sup>45</sup> African Charter on Human and Peoples' Rights, UNTS Vol. 1520, 217.

<sup>46</sup> von Arnould, (Fn. 25), Rn. 609.

<sup>47</sup> Ibid. Rn. 770ff.; Kälin/Künzli, (Fn. 4), Rn. 145.

<sup>48</sup> Kälin/Künzli, (Fn. 4), Rn. 146.

<sup>49</sup> Ibid. Rn. 188, 194ff.

<sup>50</sup> Ibid. Rn. 204ff.

<sup>51</sup> International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, UNTS Vol. 660, 195.

<sup>52</sup> Geißler, Der völkerrechtliche Schutz der Internally Displaced Persons, Berlin 1999, S. 119f.

<sup>53</sup> Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, UNTS, Vol. 78, 277.

<sup>54</sup> So auch Jacques, (Fn. 19), S. 38.

<sup>55</sup> Convention Relating to the Status of Refugees, UNTS Vol. 189, 137.

<sup>56</sup> ILO-Convention Nr. 169, UNTS 1650, 383.

<sup>57</sup> Stavropoulou, (Fn. 2), S. 731f.; Geißler, (Fn. 52), S. 120.



### 3. Regionale Ebene

Auch auf regionaler Ebene wird Schutz vor gezielten Vertreibungen gewährt. Gem. Art. 3 I des IV. Protokolls zur EMRK dürfen eigene Staatsangehörige nicht durch Kollektivausweisungen vom Territorium des Staates entfernt werden. Art. 3 II des IV. Protokolls zur EMRK sieht zudem ein Art. 12 IV IPbpR entsprechendes Recht zur Einreise ins eigene Land vor. Derartige Rechte gewähren auch Art. 22 V AMRK, Art. 12 II Banjul-Charta. Ausländische Personen dürfen gem. Art. 4 des IV. Protokolls zur EMRK, Art. 22 IX AMRK, Art. 12 V Banjul-Charta nicht kollektiv ausgewiesen werden. Im Rahmen der Banjul-Charta sind "kollektive Ausweisungen" legaldefiniert aber nur solche, die auf Grund der Staatsangehörigkeit, Rasse, Ethnie oder Religion erfolgen. Darüber hinaus gibt es im afrikanischen Menschenrechtssystem mit der Kampala-Konvention<sup>58</sup> einen Vertrag, der sich explizit mit dem Schutz vor Vertreibung befasst, allerdings beschränkt auf Binnenvertreibungen, d.h. Vertreibungsvorgänge, bei denen keine nationale Grenze überschritten wird.<sup>59</sup> Gem. Art. 4 IV b der Kampala-Konvention sind Vertreibungen während bewaffneter Konflikte grundsätzlich verboten. Verboten ist es auch Vertreibungen als Instrument der Kriegsführung oder Kollektivstrafe einzusetzen, Art. 4 IV c, g Kampala-Konvention.

### 4. Soft Law

Obwohl für sich genommen nicht verbindlich, spielt soft law im Rahmen der Menschenrechte eine wichtige Rolle. Regelungen des soft law können durch die Etablierung anerkannter Standards Grundlage einer Rechtsüberzeugung werden, die bei entsprechender Staatenpraxis zu Gewohnheitsrecht werden kann.<sup>60</sup> Darüber hinaus sind sie oftmals der Grundstein für vertragliche Regelungen.<sup>61</sup> Hinsichtlich absichtlicher Vertreibungen ist insoweit zum einen Art. 13 II AEMR<sup>62</sup> relevant, zum anderen die sog. IDP-Guidelines<sup>63</sup> des HRC, wenngleich diese sich ausschließlich auf Binnenvertriebene beziehen. Zwar ist umstritten, ob die AEMR mittlerweile nicht zumindest in Teilen zu Gewohnheitsrecht geworden ist,<sup>64</sup> dieser Streit kann allerdings vorliegend dahinstehen, da die für die hier bearbeitete Frage einschlägigen Rechte ohnehin alle auch vertraglich anerkannt sind. Art. 13 II AEMR sieht ebenso wie Art. 12 IV IPbpR, Art. 3 II des IV. Protokolls zur EMRK, Art. 22 V AMRK, Art. 12 II Banjul-Charta ein Recht zur Einreise in den Heimatstaat vor und schützt Staatsangehörige somit implizit vor Ausweisung. Die IDP-Guidelines verbieten Vertreibungen, die einem System der Apartheid oder ethnischen Säuberungen dienen; ebenfalls grundsätzlich verboten sind diese im Zuge bewaffneter Konflikte, oder als Kollektivbestrafung, Principle 6 II a, b, e.

---

<sup>58</sup> African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa, 2009, <https://www.refworld.org/docid/4ae572d82.html>, abgerufen am 09.12.18.

<sup>59</sup> Vgl. zu Binnenvertreibung: Müller-Menzel, Binnenvertreibung als Problem innerstaatlicher Konflikte, in: Marquardt/Martínez/Sánchez (Hrsg.), Paz territorial y tierras, Bogotá 2018, S. 177 (181ff.).

<sup>60</sup> Herdegen, (Fn. 9), § 20, Rn. 4; von Arnould, (Fn. 25), Rn. 250.

<sup>61</sup> von Arnould, (Fn. 25), Rn. 277f.

<sup>62</sup> UN GA, *Universal Declaration of Human Rights*, 1948, UN Doc. A/RES/3/217 A.

<sup>63</sup> HRC, *Guiding Principles on Internal Displacement*, 1998, UN Doc. E/CN.4/1998/53/Add.2.

<sup>64</sup> Charlesworth, MPEPIL, *Universal Declaration of Human Rights*, Rn. 16.

### III. Ergebnis

Das Völkerrecht bietet daher durch das grundsätzliche Verbot von gezielten Vertreibungsmaßnahmen Schutz vor Landvertreibungen i.w.S.

#### C. Der Schutz gegen Landvertreibungen i.e.S.

Unter Landvertreibungen i.e.S. werden hier solche zwangsweisen Verdrängungsprozesse verstanden, die als Folge wirtschaftlicher Maßnahmen z.B. großer Infrastrukturprojekte oder der großflächigen Verpachtung von Agrarflächen an Investoren stattfinden. Auch hier bietet das Völkerrecht Schutz. Insofern kann auf die oben bereits dargelegten Menschenrechtsquellen verwiesen werden. Insbesondere im Bereich des soft law ist die Regelungsdichte allerdings höher als bei gezielten Vertreibungen. In diesem Zusammenhang kommt den UN Special Rapporteurs und internationalen Organisationen wie etwa der FAO besondere Bedeutung zu.<sup>65</sup> Zu nennen sind hier neben den IDP-Guidelines vor allem die Forced Eviction-Guidelines<sup>66</sup>, sowie die Voluntary Guidelines.<sup>67</sup> Auch die World Bank hat zu dieser Thematik mit den ESS Regeln aufgestellt.<sup>68</sup>

##### I. Ausdrücklicher Schutz vor Landvertreibungen i.e.S.

Ein ausdrückliches Recht, nicht von seinem Land vertrieben zu werden, ist in keinem der universellen Menschenrechtsabkommen niedergelegt. Ein solches gewährt auf internationaler Ebene nur Art. 16 I der ILO-Konvention Nr. 169: "...peoples concerned shall not be removed from the lands which they occupy." Allerdings bezieht diese Konvention sich nur auf indigene Völker und ist zudem von wenigen Staaten ratifiziert worden.<sup>69</sup> Auf regionaler Ebene wird ebenfalls kein expliziter Schutz gegen Landvertreibungen i.e.S. gewährt. Im soft law sehen die IDP-Guidelines in Principle 6 II c Schutz vor Landvertreibungen i.e.S. vor: "The prohibition of arbitrary displacement includes displacement in cases of large-scale development projects, which are not justified by compelling and overriding public interests."

##### II. Schutz durch andere Menschenrechte

Zwar wird durch die Menschenrechte kein ausdrücklicher Schutz vor Landvertreibungen i.e.S. geboten, allerdings schützen zahlreiche Menschenrechte implizit. Im Folgenden wird nur der grundsätzliche Schutzrahmen erörtert. Wie wirksam der Schutz ist, soll unten gesondert dargestellt werden.

---

<sup>65</sup> Dischler, (Fn. 6), S. 80f.

<sup>66</sup> Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement, 2007, UN Doc. A/HRC/4/18, Annex 1.

<sup>67</sup> FAO, Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure, 2012, <http://www.fao.org/docrep/016/i2801e/i2801e.pdf>, abgerufen am 09.12.18.

<sup>68</sup> World Bank, Environmental and Social Framework, 2017, S. 13ff., <http://pubdocs.worldbank.org/en/837721522762050108/Environmental-and-Social-Framework.pdf#page=67&zoom=80>, abgerufen am 09.12.2018.

<sup>69</sup> Aktuell 22 Staaten, vgl. auch Geißler, (Fn. 52), S. 120.

## 1. Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit

Schutz vor Landvertreibungen i.e.S. kann die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit bieten. Gem. Art. 12 I IPbpR hat jedermann, der sich rechtmäßig in einem Land aufhält, das Recht, sich frei in diesem zu bewegen. Mitumfasst von diesem Recht ist auch das Recht, den derzeitigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, daher wird implizit auch Schutz vor Vertreibung geboten.<sup>70</sup> Diese Auslegung von Art. 12 IPbpR liegt auch dem Allgemeinen Kommentar Nr. 27 des HRC zugrunde: "...the right to reside in a place of one's choice within the territory includes protection against all forms of forced internal displacement."<sup>71</sup> Der Zwang, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen, kann nach Ansicht des Special Rapporteur on the Right to Food etwa daraus resultieren, dass Menschen durch den Bau einer Mauer den Zugang zu für ihre Ernährung wesentlichen Landflächen verlieren: "With the fence/wall cutting communities off from their land... without other means of subsistence, many of the [people] living in these areas will be forced to leave."<sup>72</sup> Auch der IGH hielt eine solche Maßnahme für eine Beeinträchtigung des Rechts auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit: "the construction of the wall would effectively deprive a significant number of [people] of the "freedom to choose [their] residence."<sup>73</sup> Das Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit bietet daher Schutz vor großen Infrastrukturprojekten oder Agrarinvestitionen, die für die eigene Versorgung essentielle Flächen betreffen, sofern als Folge nur der Fortzug aus einem Gebiet bleibt. Auf regionaler Ebene wird das Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit durch Art. 2 I des IV. Protokolls zur EMRK, Art. 22 I AMRK und Art. 12 I der Banjul-Charta verbürgt. Der IAGMR hat ausdrücklich bestätigt, dass das Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit in seiner negativen Ausprägung vor Vertreibung schützt: "...this Court deems that Article 22(1) of the Convention protects the right to not be forcefully displaced..."<sup>74</sup>

## 2. Recht auf angemessenen Lebensstandard

Weiterhin relevant für Landvertreibungen i.e.S. ist das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere in seiner Ausprägung als Recht auf Nahrung und Recht auf Unterkunft.<sup>75</sup> Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard wird durch Art. 11 IPwskR geschützt. Gem. Art. 2 I IPwskR müssen Vertragsstaaten "unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Maßnahmen [treffen], um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln" die im IPwskR eingeräumten Rechte zu realisieren. Aus dieser Formulierung wurde lange geschlossen, dass die WSK-Rechte eine andere Rechtsnatur aufweisen als die Rechte des IPbpR.<sup>76</sup> Mittlerweile ist aber anerkannt, dass auch diese Rechte sowohl Schutz- und Unterlassungs- als auch Gewährleistungspflichten enthalten.<sup>77</sup> Im Rahmen

---

<sup>70</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 1433, 1475.

<sup>71</sup> HRC, *General Comment Nr. 27*, 1999, Rn.7, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.9.

<sup>72</sup> HRC, Report by the Special Rapporteur on the Right to Food, 2003, Rn. 51, UN Doc. E/CN.4/2004/10/Add.2.

<sup>73</sup> IGH, *Construction of a Wall*, (Fn. 10), Rn. 133f.

<sup>74</sup> IAGMR, *Mapiripan Massacre v. Colombia*, 2005, C/134, Rn. 188.

<sup>75</sup> *von Bernstorff*, "Land Grabbing" und Menschenrechte: Die FAO Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure, Duisburg 2012, S. 35.

<sup>76</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 313.

<sup>77</sup> *Ibid.*

des Schutzes vor Landvertreibungen i.e.S. sind in erster Linie die Schutz- und Unterlassungsdimension von Bedeutung, da diese den Staat verpflichten selbst keine Vertreibungen vorzunehmen und solche auch seitens Dritter zu verhindern.

#### a) **Recht auf Nahrung**

Das Recht auf angemessene Nahrung wird auf universeller Ebene durch Art. 11 II IPwskR geschützt. In seinem General Comment Nr. 12 legt das CESCR Art. 11 IPwskR dahingehend aus, dass Staaten zum einen die Pflicht trifft, den bestehenden Zugang zu Nahrung nicht zu gefährden, zum anderen muss Schutz davor geboten werden, dass nichtstaatliche Akteure den Zugang zu angemessener Nahrung vereiteln oder erschweren.<sup>78</sup> Inhaltlich schützt das Recht auf Nahrung die qualitativ und quantitativ ausreichende Verfügbarkeit von Nahrung und den Zugang zu dieser.<sup>79</sup> Solange diese beiden Voraussetzungen gewahrt sind, liegt daher keine Verletzung des Rechts auf Nahrung vor. Im Kontext von Landvertreibungen i.e.S. ist besonders zu berücksichtigen, dass diese oftmals in Ländern stattfinden, in denen zum einen die ausreichende Versorgung der eigenen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht immer gewährleistet ist, zum anderen die Versorgung strukturell im kleinbäuerlichen Rahmen durch Bewirtschaftung von Landflächen für den Eigenbedarf erfolgt.<sup>80</sup>

Angesichts dieser Umstände bietet das Recht auf Nahrung daher Schutz vor Vertreibung von Landflächen, die für die eigene Ernährung genutzt werden. So sah der Special Rapporteur im oben bereits erwähnten Report im Verlust des Zugangs zu subsistenzwirtschaftlich genutzten Landflächen auch eine Verletzung des Rechts auf Nahrung.<sup>81</sup> Auf regionaler Ebene wird ein Recht auf Nahrung durch Art. 12 des Zusatzprotokolls von San Salvador<sup>82</sup> gewährt. Im afrikanischen Menschenrechtssystem findet sich zwar kein ausdrückliches Recht auf Nahrung, allerdings leitet die AfMRK ein solches aus dem Recht auf Leben (Art. 4 Banjul-Charta), dem Recht auf Gesundheit (Art. 16 Banjul-Charta), sowie dem Recht auf soziale und kulturelle Entwicklung (Art. 22 Banjul-Charta) her.<sup>83</sup> Auch die AfMRK sieht den Staat in der Pflicht, den Zugang zu Nahrung weder selbst zu verhindern noch Dritten zu gestatten, dies zu tun.<sup>84</sup> Ein Recht auf Nahrung wird auch durch Art. 25 I AEMR anerkannt. Im soft law sollen die Voluntary Guidelines explizit der "progressive realization of the right to adequate food" dienen.<sup>85</sup> In seiner negativen Ausprägung bietet das Recht auf Nahrung daher Schutz vor Vertreibungen, die zum Verlust des Zugangs zu angemessener Nahrung führen.

#### b) **Recht auf Unterkunft**

Ebenfalls im Recht auf einen angemessenen Lebensstandard enthalten ist das Recht auf eine angemessene Unterkunft.<sup>86</sup> Auf universeller Ebene wird das Recht auf Unterkunft

---

<sup>78</sup> CESCR, *General Comment Nr. 12*, 1999, Rn. 15, UN Doc. E/C.12/1999/5.

<sup>79</sup> CESCR, *General Comment Nr. 12*, 1999, Rn. 8, UN Doc. E/C.12/1999/5.

<sup>80</sup> *Opel*, *Ausländische Agrarinvestitionen*, Berlin 2016, S. 129f.

<sup>81</sup> HRC, *Report by the Special Rapporteur on the Right to Food*, 2003, Rn. 49, UN Doc. E/CN.4/2004/10/Add.2.

<sup>82</sup> Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, <http://www.oas.org/juridico/english/treaties/a-52.html>, abgerufen am. 09.12.18.

<sup>83</sup> AfMRK, *SERAC v. Nigeria*, 2001, Nr. 155/96, Rn. 64.

<sup>84</sup> AfMRK, *SERAC v. Nigeria*, 2001, Nr. 155/96, Rn. 65.

<sup>85</sup> Voluntary Guidelines, (Fn. 67), Preface S. IV.

<sup>86</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 902.

insofern durch Art. 11 I IPwskR gewährt. Für die Landvertreibungsproblematik ist vor allem der Schutz vor Zwangsräumungen relevant, der durch das Recht auf Unterkunft gewährt wird.<sup>87</sup> Unter Zwangsräumungen versteht der CESCR “the permanent or temporary removal against their will of individuals, families and/or communities from the homes and/or land which they occupy, without the provision of, and access to, appropriate forms of legal or other protection.”<sup>88</sup> Auf regionaler Ebene wird das Recht auf angemessene Unterkunft nicht ausdrücklich erwähnt, allerdings wird es aus anderen Rechten hergeleitet.<sup>89</sup> Im europäischen und interamerikanischen Menschenrechtssystem kommt in diesem Zusammenhang der Unverletzlichkeit der Wohnung, die aus dem Recht auf Privatleben hergeleitet wird, besondere Bedeutung zu.<sup>90</sup>

Dieses Recht wird unten gesondert dargestellt. Anders geht die AfMRK mit dem Recht auf Unterkunft um. Im oben bereits erwähnten Fall *SERAC v. Nigeria*, betreffend die Vertreibung von Menschen zur Ermöglichung der Erdölförderung, sah die AfMRK das Recht auf Unterkunft, das sie aus dem Recht auf Eigentum (Art. 14 Banjul-Charta), dem Recht auf Gesundheit (Art. 16 Banjul-Charta) und den Rechten der Familie (Art. 18 I Banjul-Charta) herleitete, als verletzt an.<sup>91</sup> Diese Rechtsprechung bestätigte die AfMRK in einer Resolution aus dem Jahr 2012, in der sie die Mitgliedsstaaten aufforderte Zwangsräumungen zu Entwicklungszwecken einzustellen.<sup>92</sup>

Auf der Ebene des soft law enthalten die Forced Eviction-Guidelines zahlreiche Vorgaben, die vor Vertreibung aus der eigenen Unterkunft schützen sollen.<sup>93</sup> Räumungen kommen nur als ultima-ratio in Betracht: “authorities must demonstrate that the eviction is unavoidable and consistent with international human rights commitments...”<sup>94</sup> Die World Bank verbietet Räumungen im oben dargestellten Sinne ebenfalls: “The Borrower will not resort to forced evictions of affected persons.”<sup>95</sup> Auch die Voluntary Guidelines fordern Schutz vor Zwangsräumungen: “[States] should protect tenure right holders against ... forced evictions that are inconsistent with their existing obligations under national and international law.”<sup>96</sup> Dementsprechend enthalten sie ebenfalls verschiedene Regeln, die Schutz vor Zwangsräumungen bieten sollen.<sup>97</sup>

### 3. Recht auf Eigentum

Von besonders großer Bedeutung für den Schutz vor Landvertreibungen i.e.S. ist das Recht auf Eigentum. An dieser Stelle wird zunächst nur die individualschützende Dimension des Rechts auf Eigentum dargelegt. Der Schutz kollektiver Eigentumspositionen, der für indigene Völker eine zentrale Rolle spielt, wird unten im Zusammenhang dargestellt. Die geopolitische Großwetterlage verhinderte, dass ein Recht auf Eigentum als solches im IPbpR oder IPwskR ausdrücklich anerkannt wurde.<sup>98</sup> Das Eigentum wird

---

<sup>87</sup> CESCR, *General Comment Nr. 7*, 1997, Rn. 1, UN Doc. E/1998/22, Annex IV.

<sup>88</sup> Ebd. Rn. 3.

<sup>89</sup> *Opel*, (Fn. 80), S. 131.

<sup>90</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 906.

<sup>91</sup> AfMRK, *SERAC v. Nigeria*, 2001, Nr. 155/96, Rn. 62.

<sup>92</sup> AfMRK, *Resolution Nr. 231*, 2012, Nr. 1, ACHPR/Res.231 (LII).

<sup>93</sup> Vgl. Forced Eviction-Guidelines, (Fn. 66), Rn. 37ff.

<sup>94</sup> Forced Eviction-Guidelines, (Fn. 66), Rn. 40. ; vgl. auch Voluntary Guidelines Rn. 16.7.

<sup>95</sup> World Bank ESS 5, (Fn. 68), Rn. 31.

<sup>96</sup> Voluntary Guidelines, (Fn. 67), Rn. 3A 3.1.2.

<sup>97</sup> Voluntary Guidelines, (Fn. 67), Rn. 4.4; 7.6; 10.6; 16.7ff.; vgl. *von Bernstorff*, (Fn. 75), S. 37.

<sup>98</sup> *Opel*, (Fn. 80), S. 104.

jedoch indirekt über zahlreiche ausdrücklich anerkannte Rechte geschützt.<sup>99</sup> Im Kontext von Landvertreibungen i.e.S ist Art. 11 IPwskR besonders relevant, der ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gewährt. Wie oben dargelegt, begründet Art. 11 IPwskR bestimmte Unterlassungspflichten, diese können es dem Staat unter Umständen verbieten Landflächen zu enteignen oder diese im Wege von Zwangsräumungen freizumachen. Die Schutzdimension des Art. 11 IPwskR bewirkt zudem, dass der Staat auch gegen derartige Eigentumsstörungen seitens Dritter einschreiten muss.<sup>100</sup> Speziell für indigene Völker bietet auch hier die ILO-Konvention Nr. 169 Schutz, diese sieht in Art. 14: “the rights of ownership and possession of the peoples concerned over the lands which they traditionally occupy shall be recognised...”. Da auf universeller Ebene kein allgemeiner Schutz des Eigentums vorgesehen ist, spielt in diesem Bereich die regionale Ebene eine bedeutende Rolle.<sup>101</sup> Eigentumsschutz wird durch Art. 1 I des I. ZP zur EMRK, Art. 21 I, II AMRK, Art. 14 Banjul-Charta gewährt. Die jeweiligen Spruchkörper legen den Begriff des “Eigentums” unabhängig von nationalen Regelungen sehr weit aus, der IAGMR hielt dazu fest: “The terms of an international human rights treaty have an autonomous meaning, for which reason they cannot be made equivalent to the meaning given to them in domestic law.”<sup>102</sup> Der EGMR hat neben beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie Immaterialgütern z.B. auch privatrechtliche Ansprüche unter den Begriff des Eigentums subsumiert.<sup>103</sup> Die dauerhafte Verwehrung des Zugangs zum eigenen Grundstück stellt nach Rechtsprechung des EGMR einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar.<sup>104</sup> Aber auch vorübergehende Maßnahmen, die Landnutzungsrechte beeinträchtigen, können Eingriffe in das Eigentum sein.<sup>105</sup> Der IAGMR vertritt ebenfalls einen weiten Eigentumsbegriff, der bewegliche und unbewegliche Sachen, aber darüber hinaus auch sonstige vermögenswerte Rechte umfasst.<sup>106</sup> Das Recht auf Eigentum wird außerdem durch Art. 17 AEMR gewährt. Im soft law tragen die IDP-Guidelines dem Schutz des Eigentums im Zuge von Landvertreibungen i.e.S. Rechnung vgl. Principle 21 I der IDP-Guidelines: “No one shall be arbitrarily deprived of property and possessions.”

#### 4. Recht auf Privatleben und Unverletzlichkeit der Wohnung

Wie bereits erwähnt spielt auch das Recht auf Privatleben und Unverletzlichkeit der Wohnung im Rahmen von Landvertreibungen i.e.S. eine Rolle. Auf universeller Ebene wird dieses Recht durch Art. 17 des IPbpR gewährt. Auf regionaler Ebene sehen Art. 8 EMRK und Art. 11 II AMRK ebenfalls ein Recht auf Privatleben und Unverletzlichkeit der Wohnung vor. Schutz wird nicht nur vor rechtswidrigen Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung z.B. durch rechtswidrige Durchsuchungen<sup>107</sup>, sondern auch vor

<sup>99</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 1279ff.

<sup>100</sup> *Ibid.* Rn. 1280.

<sup>101</sup> Vgl. *Opel*, (Fn. 80), S. 105.

<sup>102</sup> IAGMR, *Awat Tingni v. Nicaragua*, 2001, C/79, Rn. 146; vgl. *Opel*, (Fn. 80), S. 106.

<sup>103</sup> *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 1288 m.w.N.

<sup>104</sup> EGMR, *Loizidou v. Turkey*, Judgement, 18.12.1996, 1996-VI, 2216, Rn. 63.

<sup>105</sup> EGMR, *Poiss v. Austria*, Judgement, 23.04.1987, A/117, 84, Rn. 64; *Erkner und Hofauer v. Austria*, Judgement, 23.04.1987, A/117, 39, Rn. 74.

<sup>106</sup> IAGMR, *Awat Tingni v. Nicaragua*, 2001, C/79, Rn. 144; *Ivcher Bronstein v. Peru*, 2001, C/74, Rn. 122.

<sup>107</sup> EGMR, *Camenzind v. Switzerland*, Judgement, 16.12.1997, 1997-VIII, 2880, Rn. 35; IAGMR, *Escue-Zapata v. Colombia*, 2007, C/165, Rn. 95.

Vertreibungen geboten.<sup>108</sup> Auf universeller Ebene hat das HRC Zwangsräumungen von Roma-Siedlungen mehrfach als Verstoß gegen Art. 17 IPbpR gerügt.<sup>109</sup> Auch nach Auffassung des EGMR können derartige Räumungen unvereinbar mit Art. 8 EMRK sein, weil die Garantie des Privatlebens auch das Recht auf einen eigenen Lebensraum umfasst.<sup>110</sup> Art. 8 EMRK wurde daher herangezogen, als über die zwangsweise Umsiedlung von Menschen von ihrem Land zu Zwecken der Braunkohleförderung zu urteilen war: “transferring the population of the village directly concerned the private lives and homes of the people involved.”<sup>111</sup> Der IAGMR hält unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR, Vertreibungen für unvereinbar mit Art. 11 II AMRK.<sup>112</sup> Das Recht auf Privatleben ist darüber hinaus in Art. 12 AEMR genannt. Durch den Schutz vor Eingriffen in den Lebensraum bietet das Recht auf Privatleben insoweit Schutz vor Landvertreibungen i.e.S.

## 5. Ein Menschenrecht auf Land?

Angesichts der überragenden Bedeutung von Land für die Verwirklichung der oben dargestellten Menschenrechte stellt sich die Frage, ob das Recht auf Land selbst ein Menschenrecht ist. Ein solches Recht würde über die implizite Gewährung von Schutz vor Vertreibung, wie er vorangehend dargestellt wurde, hinausgehen. Zum einen wäre das Recht auf Land dann nämlich unmittelbar benannt und nicht nur über einzelne damit verbundene Aspekte geschützt, zum anderen böte ein solches Recht einen positiven Anspruch auf das Land. In seiner negativen Ausprägung würde es zudem vor Landvertreibungen i.e.S. schützen.

### a) Ausdrückliche Gewährung

Ein allgemeines Recht auf Land wird in keinem der universellen Menschenrechtsabkommen gewährt.<sup>113</sup> Ein Recht auf Land kann zwar durch ILO-Konvention Nr. 169 in Art. 14 I, 16 I konstruiert werden, diese Rechte stehen allerdings nur indigenen Völkern zu. Bisher ist diese Konvention auch nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Auf regionaler Ebene wird ein Recht auf Land ebenfalls nicht ausdrücklich anerkannt.

### b) Gewohnheitsrechtliche Anerkennung eines Rechts auf Land?

Während das Recht auf Land auf vertraglicher Ebene nur schwach verankert ist, stellt sich die Situation auf der Ebene des soft law völlig anders dar. Hier existieren zahlreiche Dokumente, die sich explizit mit dem Recht auf Land befassen. Die dort vorgesehenen unverbindlichen Regelungen könnten sich bei entsprechender Staatenpraxis zu Gewohnheitsrecht “verhärten” haben. Art. 26 I der UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker<sup>114</sup> statuiert: “Indigenous peoples have the right to the lands... which they have traditionally owned, occupied or otherwise used or acquired.” Gem. Art. 10 ist ihre

<sup>108</sup> Kälin/Künzli, (Fn. 4), Rn. 906.

<sup>109</sup> HRC, *Naidenova et al. v. Bulgaria*, 2012, 2073/2011, Rn. 14.7; *Georgopoulos et al. v. Greece*, 2010, 1799/2008, Rn. 7.3.

<sup>110</sup> EGMR, *Yordanova v. Bulgaria*, 25446/06, 24.04.2012, Rn. 102ff; *Ayder v. Turkey*, 23656/94, 08.01.2004, Rn. 119; *Akdivar v. Turkey*, Judgement, 16.09.1996, 1996-IV, 1192, Rn. 88.

<sup>111</sup> EGMR, *Noack v. Germany*, Decision, 25.05.2000, 2000-VI, 535, 537f.

<sup>112</sup> IAGMR, *Ituango Massacres v. Colombia*, 2006, C/148, Rn. 192ff.

<sup>113</sup> *Gilbert*, Land Rights as Human Rights: The Case for a Specific Right to Land, SUR - International Journal on Human Rights 2013, S. 114 (117).

<sup>114</sup> United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 2007, UN Doc. A/RES/61/295.

Vertreibung von diesem Land verboten: “Indigenous peoples shall not be forcibly removed from their lands...”. Auch die Gewährung eines Rechts auf Land für indigene Völker durch die ILO-Konvention Nr. 169 ist insoweit von Relevanz. Zwar wurde diese Konvention bisher kaum ratifiziert, allerdings kommt Konventionen der ILO auch im Bereich des soft law Bedeutung zu, weil auch Staaten, die eine Konvention nicht ratifiziert haben verpflichtet sind, über die Rechtslage und Praxis betreffend der jeweiligen Thematik regelmäßig Bericht zu erstatten.<sup>115</sup> Daneben fordern die Voluntary Guidelines der FAO in Rn. 9.4 den Schutz von Landrechten: “Where indigenous peoples and other communities ... have legitimate tenure rights to the ancestral lands on which they live, States should recognize and protect these rights.” Auch die UN-Deklaration über die Rechte von Kleinbauern<sup>116</sup>, die ganz aktuell vom HRC verabschiedet wurde und ab November 2018 zur Unterzeichnung ausliegt, räumt bestimmten Gruppen ein Recht auf Land ein. Art. 17 I sieht vor: “Peasants and other people living in rural areas have the right to land, individually and/or collectively...”. Zu beachten ist allerdings, dass die genannten Dokumente fast alle nicht - oder wie die ILO Konvention Nr. 169 nur für wenige Staaten - verbindlich sind. Dieser Umstand belegt, dass die Staatengemeinschaft davor zurückscheut, ein Recht auf Land anzuerkennen. Das Recht auf Land ist daher bislang nicht gewohnheitsrechtlich anerkannt.

### **c) Das Recht auf Land als zusammengesetztes Recht**

Ein Recht auf Land könnte sich allerdings aus anderen Rechten ergeben. Von Bedeutung sind insoweit vor allem traditionelle, insbesondere kollektive, Eigentumsrechte, sowie kulturelle Rechte.

Dabei ginge ein zusammengesetztes Recht auf Land über die einzelnen Elemente hinaus und wäre von diesen jeweils auch nur ungenügend erfasst. Weder das individual geprägte Eigentumsrecht, das zudem sehr stark auf die schlichte Erhaltung wirtschaftlicher Werte ausgerichtet ist, wie sich aus den unten noch näher analysierten weitreichenden Enteignungsmöglichkeiten ergibt, noch der Schutz des kulturellen Lebens der Minderheiten, wie ihn etwa Art. 27 IPbpR vorsieht, der im Wortlaut keinen Bezug zu einem Lebensraum nimmt, können jeweils für sich einem Recht auf Land gleichgestellt werden.

#### **aa) Traditionelle Eigentumsrechte**

Oftmals stehen den von Landvertreibung i.e.S. Betroffenen keine offiziellen Eigentumstitel zu, stattdessen erfolgt die Nutzung der jeweiligen Flächen im Rahmen traditioneller Nutzungssysteme auf gewohnheitsrechtlicher Basis.<sup>117</sup>

Vor allem im afrikanischen und interamerikanischen Menschenrechtssystem kommt daher auch traditionellen Eigentumsrechten, die oftmals kollektiv wahrgenommen werden, erhebliche praktische Bedeutung zu.<sup>118</sup> Rechtsgrundlage sind auch insoweit die das Eigentum schützenden Vorschriften, Art. 14 Banjul-Charta, Art. 21 I, II AMRK. 2001 erkannte der IAGMR erstmals die kollektiven Eigentumsrechte einer indigenen Gruppe als Eigentum i.S.v. Art. 21 I AMRK an: “it is the opinion of this Court that article 21 of

---

<sup>115</sup> *Sauer*, MPEPIL, ILO, Rn. 14.

<sup>116</sup> United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas, 2018, UN Doc. A/HRC/39/L.16.

<sup>117</sup> *Opel*, (Fn. 80), S. 112ff.

<sup>118</sup> Vgl. *Ibid.*, S. 116.



the Convention protects the right to property in a sense which includes, among others, the rights of members of the indigenous communities within the framework of communal property...<sup>119</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein formeller Titel vorliegt: “As a result of customary practices, possession of the land should suffice for indigenous communities lacking real title to property of the land to obtain official recognition of that property, and for consequent registration.”<sup>120</sup> Die gewohnheitsrechtliche Nutzung und der traditionelle Besitz der entsprechenden Landflächen werden einem formellen Eigentumstitel gleichgestellt.<sup>121</sup> Diese Rechtsprechung bestätigte der IAGMR danach mehrfach.<sup>122</sup>

Ähnlich löste auch die AfMRK die Problematik: “Common problems faced by indigenous groups include the lack of “formal” title recognition of their historic territories, the failure ... to acknowledge communal property rights... The African Commission is of the view that the first step in the protection of traditional African communities is the acknowledgement that the rights, interests and benefits of such communities in their traditional lands constitute ‘property’ under the Charter...”.<sup>123</sup>

## **bb) Kulturelle Rechte**

Die zweite Komponente eines zusammengesetzten Rechts auf Land sind die kulturellen Rechte. Auf universeller Ebene sind kulturelle Rechte von Minderheiten durch Art. 27 IPbPR geschützt. Nach Auffassung des HRC sind kulturelle Rechte und Landrechte eng miteinander verknüpft: “With regard to the exercise of the cultural rights protected under article 27, the Committee observes that culture manifests itself in many forms, including a particular way of life associated with the use of land resources, especially in the case of indigenous peoples.”<sup>124</sup> Dem trägt Art. 13 I der ILO-Konvention Nr. 169 Rechnung, indem er die kulturelle Dimension von Landrechten explizit in seinen Schutz miteinbezieht: “governments shall respect the special importance for the cultures and spiritual values of the peoples concerned of their relationship with the lands...”. Auf regionaler Ebene ist die kulturelle Komponente des Rechts auf Land ebenfalls anerkannt. So stellte der IAGMR bereits in seiner ersten Entscheidung aus dem Jahr 2001 neben dem wirtschaftlichen Interesse auf den kulturellen Bezug ab, den indigene Völker zu dem von ihnen genutzten Land haben: “the close ties of indigenous people with the land must be recognized and understood as the fundamental basis of their cultures, ... which they must fully enjoy, even to preserve their cultural legacy ...”.<sup>125</sup> Auch danach unterstrich der IAGMR, dass die besondere Verbindung, die indigene Völker zu den von ihnen genutzten Landflächen haben, für ihr kulturelles Leben essentiell ist: “States must take into account that indigenous territorial rights encompass a broader and different

---

<sup>119</sup> IAGMR, *Awat Tingni v. Nicaragua*, 2001, C/79, Rn. 148.

<sup>120</sup> IAGMR, *Awat Tingni v. Nicaragua*, 2001, C/79, Rn. 151.

<sup>121</sup> Ebd.; *Sawhoyamaya v. Paraguay*, 2006, C/146, Rn. 128; vgl. auch *Pasqualucci*, International Indigenous Land Rights: A Critique of the Jurisprudence of the Inter-American Court of Human Rights in the Light of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, *Wisconsin International Law Journal* 2009/2010, S. 51 (60).

<sup>122</sup> IAGMR, *Sawhoyamaya v. Paraguay*, 2006, C/146, Rn. 128; *Xakmok Kasek v. Paraguay*, 2010, C/214, Rn. 85ff.; *Sarayaku v. Ecuador*, 2012, C/245, 145ff.

<sup>123</sup> AfMRK, *CEMIRIDE v. Kenya*, 2009, 276/03, Rn. 187.

<sup>124</sup> HRC, *General Comment Nr. 23*, 1994, Rn. 7; UN-Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.5.

<sup>125</sup> IAGMR, *Awat Tingni v. Nicaragua*, 2001, C/79, Rn. 149.

concept that relates to the collective right to survival as an organized people, with control over their habitat as a necessary condition for reproduction of their culture...”.<sup>126</sup> Dabei verbindet er die kulturellen Rechte dogmatisch mit dem Recht auf Eigentum: “Property of the land ensures that the members of the indigenous communities preserve their cultural heritage.”<sup>127</sup> Diese Rechtsprechung bestätigte der IAGMR anschließend: “members of the... Community have suffered diverse effects on their cultural identity... which represents a violation of Article 21(1).”<sup>128</sup> Im afrikanischen Menschenrechtssystem wird in Art. 17 II Banjul-Charta explizit das Recht auf Kultur geschützt. Nach Auffassung der AfMRK hat dieses Recht auch eine kollektive Dimension und schützt in dieser z.B. auch den kulturellen Bezug eines Hirtenvolks zu traditionell genutzten Landflächen, die Versagung des Zugangs zu diesen ist daher eine Verletzung von Art. 17 II Banjul-Charta.<sup>129</sup>

### cc) Anwendungsbereich des Rechts auf Land

Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen kann daher festgestellt werden, dass ein Recht auf Land, das sich aus traditionellen, kollektiven Eigentumsrechten und kulturellen Rechten zusammensetzt, jedenfalls indigenen Völkern zusteht und insoweit auch Schutz vor Landvertreibung i.e.S. bietet. Bisher befasste sich die Spruchpraxis der internationalen Gerichte im Kontext von Landvertreibungen i.e.S. auch nur mit diesen Bevölkerungsgruppen. Fraglich ist daher, inwieweit ein derartiges Recht auf Land auch auf andere Gruppierungen, insbesondere kleinbäuerliche Gemeinschaften<sup>130</sup>, ausgeweitet werden kann. Das Recht auf Land der indigenen Völker wurzelt in der engen historischen und kulturellen Beziehung, die diese zu dem von ihnen genutzten Land pflegen.<sup>131</sup> Diese enge Verbundenheit ist allerdings auch bei kleinbäuerlichen Gemeinschaften regelmäßig gegeben.

In der Praxis werden Eigentumsrechte von indigenen Gruppen zwar oft kollektiv wahrgenommen, was bei Kleinbauern nicht immer der Fall ist. Für den IAGMR steht jedoch weniger die kollektive Dimension im Vordergrund, sondern der Umstand, dass eine umfassende, traditionell geprägte Beziehung zum Land besteht.<sup>132</sup> Entscheidend für eine besondere Schutzwürdigkeit sind aus Sicht des IAGMR insoweit zum einen “social, cultural and economic traditions different from other sections of the national community”, zum anderen, dass die entsprechenden Gruppen “[identify] themselves with their ancestral territories”.<sup>133</sup> Diese Kriterien erfüllen allerdings auch kleinbäuerliche Gemeinschaften, die oftmals seit Generationen eine bestimmte Lebensform pflegen, und

---

<sup>126</sup> IAGMR, *Saramaka v. Suriname*, 2007, C/172, Rn. 82, 86, 90; *Awes Tingni v. Nicaragua*, 2001, C/79, Rn. 149; *Yakye Axa v. Paraguay*, 2005, C/125, Rn. 131

<sup>127</sup> IAGMR, *Yake Axa v. Paraguay*, 2005, C/125, Rn. 146.

<sup>128</sup> IAGMR, *Xakmok Kasek v. Paraguay*, 2010, C/214, Rn. 182; vgl. *Antkowiak*, Rights, Resources and Rhetoric: Indigenous People and the Inter-American Court, *University of Pennsylvania Journal of International Law* 2013, S. 113 (150).

<sup>129</sup> AfMRK, *CEMIRIDE v. Kenya*, 2009, 276/03, Rn. 241ff., 251.

<sup>130</sup> Die in Fn. 116 erwähnte Deklaration definiert einen Kleinbauern als: “... any person who engages ... in small-scale agricultural production for subsistence ... and who has a special dependency on and attachment to the land.”

<sup>131</sup> So auch *Opel*, (Fn. 80), S. 118f.

<sup>132</sup> IAGMR, *Moiwana v. Suriname*, 2005, C/124, Rn. 132f.; vgl. *Lorenz*, Land Grabbing als menschenrechtliche Herausforderung, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2017, S. 172 (195f.).

<sup>133</sup> IAGMR, *Saramaka v. Suriname*, 2007, C/172, Rn. 79.

daher ebenfalls eine enge kulturelle Verbindung zu ihrem Land aufweisen. Hinzu kommt, dass Kleinbauern - ähnlich wie indigene Völker - für ihre Ernährung zumeist auf ihr Land angewiesen sind.<sup>134</sup> Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit geht der IAGMR davon aus, dass "...any person who is in a vulnerable condition is entitled to special protection, which must be provided by the States if they are to comply with their general duties to respect and guarantee human rights."<sup>135</sup> Auch dieser Aspekt spricht daher dafür das Recht auf Land auf Kleinbauern auszuweiten. Genau wie indigene Völker verfügen sie zudem häufig nicht über formelle Titel hinsichtlich des von ihnen bewirtschafteten Landes. In dieser Hinsicht sollten auch sie davon profitieren, dass nach Rechtsprechung des IAGMR und der AfMRK gewohnheitsrechtlich begründete Rechte ebenfalls Schutz genießen. Nach alledem erfüllen auch kleinbäuerliche Gemeinschaften die Anforderungen, die hinsichtlich einer besonders engen Beziehung zum Land und einer daraus resultierenden besonderen Schutzwürdigkeit zu stellen sind, und können sich daher auf das Recht auf Land berufen.

#### **dd) Ergebnis**

Ein allgemeines Menschenrecht auf Land, das in seiner negativen Ausprägung vor Landvertreibungen schützt gibt es derzeit nicht. Ein solches Recht steht jedoch den - in der Praxis besonders häufig von Landvertreibung i.e.S. betroffenen - indigenen Völkern und kleinbäuerlichen Gemeinschaften zu.

### **D. Wirksamkeit des Schutzes vor Landvertreibung i.e.S.**

#### **I. Allgemeiner menschenrechtlicher Schutz**

Wie dargestellt, bieten zahlreiche Vorschriften grundsätzlich Schutz vor Landvertreibungen i.e.S., allerdings ist die Wirksamkeit des Schutzes durchaus unterschiedlich. So kann zwar das Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit prinzipiell vor Landvertreibungen i.e.S. schützen, allerdings ist es gem. Art. 12 III IPbpR umfassend einschränkbar. Eine entsprechend weitreichende Einschränkung sehen auch Art. 2 III des IV. ZP zur EMRK, Art. 22 III AMRK und Art. 12 I Banjul-Charta vor. Im Kontext von Landvertreibungen i.e.S. sind insbesondere Einschränkungen relevant, die der Wahrung der Freiheiten anderer dienen. Insofern kommt Eigentumsrechten anderer an entsprechenden Landflächen besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich geht das Eigentum an Landflächen mit dem Recht einher, andere von der Nutzung dieser Flächen auszuschließen, sodass das Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit von vorneherein nur auf öffentliche Flächen beschränkt ist.<sup>136</sup> Da Landvertreibungen i.e.S. in der Regel mit der Übertragung des Eigentums an den entsprechenden Flächen auf andere Personen einhergehen, kann durch das Recht auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit nur eingeschränkter Schutz vor dem Verlust des Zugangs zu diesen Flächen geboten werden.

---

<sup>134</sup> Opel, (Fn. 80), S. 119.

<sup>135</sup> IAGMR, *Ximenes-Lopes v. Brazil*, 2006, C/149, Rn. 103.

<sup>136</sup> Nowak, U.N. Covenant on Civil and Political Rights - CCPR Commentary, Kehl 2005, Art. 12 CCPR, Rn. 45.

Das Recht auf Nahrung wiederum schützt nur vor dem Entzug von für das eigene Überleben essentiellen Landflächen. Solange angemessener Ersatz für entzogene Landflächen geleistet wird, ist das Recht auf Nahrung daher nicht verletzt.<sup>137</sup>

Ebenso bietet das Recht auf angemessene Unterkunft keinen absoluten Schutz vor Umsiedlungsmaßnahmen. Dies ergibt sich bereits aus dem General Comment Nr. 7. Das Verbot der Zwangsräumung umfasst nämlich nicht: “evictions carried out by force in accordance with the law and in conformity with the provisions of the International Covenants on Human Rights”.<sup>138</sup> Solange eine gesetzliche Grundlage vorliegt und die oben dargestellten Anforderungen eingehalten werden, sind selbst gewaltsame Räumungen möglich. Auch das Recht auf Privatleben bietet keinen absoluten Schutz vor Landvertreibungen i.e.S. Einen solchen Schutz gewähren Art. 17 IPbpR, Art. 8 EMRK, Art. 11 II AMRK lediglich vor rechtswidrigen und willkürlichen Eingriffen. Eingriffe, die auf einer gesetzlichen Grundlage fußen und im öffentlichen Interesse erfolgen sind daher grundsätzlich nicht verboten.<sup>139</sup> Art. 8 II EMRK erlaubt sogar ausdrücklich Eingriffe zum wirtschaftlichen Wohl.

## II. Das Recht auf Eigentum

Von großer praktischer Relevanz ist angesichts des oben dargestellten weiten Eigentumsbegriffs auch das Recht auf Eigentum. In das Recht auf Eigentum kann gem. Art. 1 I des I. ZP zur EMRK, Art. 21 I AMRK, Art. 14 Banjul-Charta im öffentlichen Interesse eingegriffen werden. Ein solcher Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er den nationalen gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, im öffentlichen Interesse erfolgt und verhältnismäßig ist.<sup>140</sup> Dabei wird den Staaten ein weiter Beurteilungsspielraum hinsichtlich des öffentlichen Interesses eingeräumt.<sup>141</sup> Aus Sicht des EGMR dient die gerichtliche Kontrolle lediglich der Verhinderung willkürlicher Maßnahmen, im Übrigen steht den Staaten im sozial- und wirtschaftspolitischen Bereich ein großer Spielraum zur Verfügung.<sup>142</sup> Verhältnismäßig ist ein Eingriff weiterhin nur dann, wenn ein gerechter Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse und Individualinteresse stattfindet.<sup>143</sup> Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit von Enteignungsmaßnahmen sind bei der Abwägung zwischen öffentlichem und individuellem Interesse insbesondere auch Entschädigungszahlungen zu berücksichtigen.<sup>144</sup> Zwar ist eine Entschädigungspflicht auf regionaler Ebene ausdrücklich nur in Art. 21 II AMRK vorgesehen, auch der EGMR geht allerdings von einer grundsätzlichen Entschädigungspflicht aus, die er den nationalen Rechtsordnungen entnimmt: “under the legal systems of the Contracting States, the taking of property in the public interest without payment of compensation is treated as justifiable only in exceptional circumstances ... As far as Article 1 (P1-1) is concerned, the protection of the right of property it affords would be largely illusory and ineffective in the absence of any equivalent principle.”<sup>145</sup> Weiterhin fordern die Voluntary Guidelines in Rn. 16.1,

<sup>137</sup> So auch *Opel*, (Fn. 80), S. 130 m.w.N.

<sup>138</sup> CESCR, *General Comment Nr. 7*, 1997, Rn. 3, UN-Doc. E/1998/22.

<sup>139</sup> *Dischler*, (Fn. 6), S. 150f.

<sup>140</sup> *Kriebaum*, Eigentumsschutz im Völkerrecht, Berlin 2008, S. 189; *Opel*, (Fn. 80), S. 109.

<sup>141</sup> EGMR, *James v. UK*, Judgement, 21.02.1986, Ser. A/98, 9, Rn. 46; *Kriebaum*, (Fn. 140), S. 433.

<sup>142</sup> EGMR, *James v. UK*, Judgement, 21.02.1986, Ser. A/98, 9, Rn. 46; *Kriebaum*, (Fn. 140), S. 433.

<sup>143</sup> *Kriebaum*, (Fn. 140), S. 446; *Kälin/Künzli*, (Fn. 4), Rn. 1291; *Opel*, (Fn. 80), S. 110.

<sup>144</sup> *Dischler*, (Fn. 6), S. 134; *Kriebaum*, (Fn. 140), S. 456.

<sup>145</sup> EGMR, *James et al. v. UK*, Judgement, 21.02.1986, Ser. A/98, 9, Rn. 54.

16.3 ebenfalls eine angemessene Entschädigung. Ebenso die World Bank: “When land acquisition or restrictions on land use (whether permanent or temporary) cannot be avoided, the Borrower will offer affected persons compensation at replacement cost...”<sup>146</sup>

Insbesondere der weite Spielraum, der Staaten im Bereich des öffentlichen Interesses eingeräumt wird, führt jedoch dazu, dass die Enteignung von Landflächen aus wirtschaftlichen Erwägungen weithin möglich ist. Dabei führt die Abwägung zwischen öffentlichen und individuellen Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zwar regelmäßig dazu, dass eine angemessene Entschädigung gezahlt werden muss, verhindert werden kann der Entzug von Landflächen aber nicht. Das Recht auf Eigentum ist nach alledem ein verhältnismäßig schwaches Recht, das relativ leicht eingeschränkt werden kann.<sup>147</sup>

### III. Das Recht auf Land

Indigenen Völkern und kleinbäuerlichen Gemeinschaften steht ein Recht auf Land zu, das zum einen in traditionellen Eigentumsrechten, zum anderen in kulturellen Rechten fußt. In der Rechtsprechung des IAGMR werden beide Komponenten jedoch unter Art. 21 I AMRK subsumiert. Konsequenz dieser Einordnung ist, dass Eingriffe im öffentlichen Interesse grundsätzlich möglich sind. Die AfMRK weist zwar darauf hin, dass Art. 17 II Banjul-Charta, der kulturelle Rechte schützt, grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen Eingriffe zulässt, formuliert aber dann Anforderungen, die denen für Eigentumseingriffe entsprechen: “the absence of a claw-back clause is an indication that the drafters of the Charter envisaged few, if any, circumstances in which it would be appropriate to limit a people’s right to culture...even if the Respondent State were to put some limitation on the exercise of such a right, the restriction must be proportionate to a legitimate aim...”<sup>148</sup>

Trotz dieser dogmatischen Nähe zum Recht auf Eigentum, gewährt das Recht auf Land umfassenderen Schutz vor Eingriffen. Der IAGMR stellte insoweit unter Berücksichtigung der kulturellen Komponente des Rechts auf Land folgende Bedingungen auf: “First, the State must ensure the effective participation of the members of the...people, in conformity with their customs and traditions, regarding any development... within [their] territory. Second, the State must guarantee that [they] will receive a reasonable benefit from any such plan within their territory. Thirdly, the State must ensure that no concession will be issued within [their] territory unless and until independent and technically capable entities...perform a prior environmental and social impact assessment. These safeguards are intended to preserve, protect and guarantee the special relationship that the members of the ...community have with their territory.”<sup>149</sup> Besondere Bedeutung kommt der Pflicht zu, Betroffene umfassend zu beteiligen. Der IAGMR fordert insoweit: “consultations must be in good faith, ... with the objective of reaching an agreement.”<sup>150</sup> Ähnliche Anforderungen stellt die Weltbank in ESS5 Rn. 17 i.Vm. ESS10: “The Borrower will undertake a process of meaningful consultation in a

<sup>146</sup> World Bank ESS 5, (Fn. 68), Rn. 12.

<sup>147</sup> Vgl. auch *Antkowiak*, (Fn. 128), S. 162f.

<sup>148</sup> AfMRK, *CEMRIDE v. Kenya*, 2009, 276/03, Rn. 249.

<sup>149</sup> IAGMR, *Saramaka v. Suriname*, 2007, C/172, Rn. 129.

<sup>150</sup> IAGMR, *Saramaka v. Suriname*, 2007, C/172, Rn. 133.

manner that provides stakeholders with opportunities to express their views...”.<sup>151</sup> Die Forced Eviction-Guidelines sehen ebenfalls umfangreiche Beteiligungspflichten vor, Betroffene haben: “the right to relevant information, full consultation and participation throughout the entire process, and to propose alternatives that authorities should duly consider.”<sup>152</sup> Nach alledem soll im Rahmen der Beteiligung zwar eine Einigung erzielt werden, eine Zustimmungspflicht, die mit einem Vetorecht einherginge, ist aber nicht vorgesehen. Projekte können unter den genannten Bedingungen auch gegen den Willen betroffener Gruppen durchgeführt werden.

Eine Zustimmungspflicht, nahm der IAGMR allerdings für großangelegte wirtschaftliche Projekte an.<sup>153</sup> Über die Konsultation hinaus ist in diesen Fällen der “free, prior and informed consent” seitens der Betroffenen erforderlich.<sup>154</sup> Diesen Maßstab wählte anschließend auch das HRC: “measures which substantially compromise or interfere with the culturally significant economic activities of a minority or indigenous community... [require] not mere consultation but the free, prior and informed consent of ... the community”.<sup>155</sup> Auch die AfMRK fordert für Projekte: “...that would have a major impact [a] duty not only to consult with the community, but also to obtain their free, prior, and informed consent...”.<sup>156</sup> In diesen Fällen bietet das Recht auf Land den Betroffenen daher absoluten Schutz vor Maßnahmen, die ohne ihre Zustimmung erfolgen sollen.

#### **IV. Ergebnis**

Zwar bieten die Menschenrechte somit einen gewissen Schutz, in der Zusammenschau ist aber ersichtlich, dass Landvertreibungen im Zuge wirtschaftlicher Projekte in weitem Umfang möglich sind. Besonderen Schutz gewährt das Recht auf Land, auch hier sind Maßnahmen aber nicht immer von der Zustimmung der Betroffenen abhängig.

#### **E. Stärkung des Schutzes von Indigenen und Kleinbauern**

Für indigene Völker und Kleinbauern spielt der Faktor Land eine immens wichtige Rolle. Der IAGMR weist in diesem Kontext ausdrücklich auf die besondere Verbindung zum Land hin, die über wirtschaftliche Aspekte hinausgeht: “the close ties ... with the land must be recognized and understood as the fundamental basis of their cultures, their spiritual life, their integrity, and their economic survival...relations to the land are not merely a matter of possession.”<sup>157</sup> Insofern überzeugt es nicht, dass in der Praxis Schutz im Rahmen von Art. 21 I AMRK gewährt werden soll bzw. nach Ansicht der AfMRK Eingriffe unter den Voraussetzungen von Eigentumseingriffen zulässig sein sollen. Den Interessen der betroffenen Gruppen wäre es daher dienlich das Recht auf Land dogmatisch anders zu verankern. Dabei sollten kulturelle Gesichtspunkte, sowie der Schutz eines bestimmten “way of life”, der auf einer engen Verbundenheit zum Land basiert, stärker im Vordergrund stehen. Insofern käme das Recht auf eine würdige Existenz, das

---

<sup>151</sup> World Bank ESS 10, Rn. 21; Voluntary Guidelines, (Fn. 67), Rn. 9.9.

<sup>152</sup> Forced Eviction-Guidelines, (Fn. 66), Rn. 38.

<sup>153</sup> IAGMR, *Saramaka v. Suriname*, 2007, C/172, Rn. 134.

<sup>154</sup> IAGMR, *Saramaka v. Suriname*, 2007, C/172, Rn. 134, 137.

<sup>155</sup> HRC, *Poma Poma v. Peru*, 2009, 1457/2006, Rn. 7.6, UN-Doc. CCPR/C/95/D/1457/2006.

<sup>156</sup> AfMRK, *CEMRIDE v. Kenya*, 2009, 276/03, Rn. 291.

<sup>157</sup> IAGMR, *Awás Tingni v. Nicaragua*, 2001, C/79, Rn. 149.

im Recht auf Leben wurzelt, als Basis in Betracht.<sup>158</sup> Der IAGMR führte dazu aus: “the fundamental right to life includes...the right that [a person] will not be prevented from having access to the conditions that guarantee a dignified existence.”<sup>159</sup> So qualifizierte der IAGMR den Verlust der traditionellen Länder einer indigenen Gruppe als Verletzung des: “right of the members of the Community to a decent life, because it has deprived them of the possibility of access to their traditional means of subsistence” und somit von Art. 4 I AMRK.<sup>160</sup> Diese Rechtsprechung wurde später bestätigt.<sup>161</sup> Der Vorzug dieser Konzeption liegt zum einen darin, dass das Recht auf Land von vorneherein nicht mit dem weithin einschränkbareren Recht auf Eigentum verknüpft wäre und zugleich dem Umstand Rechnung getragen würde, dass für diese Gruppen weit mehr auf dem Spiel steht als wirtschaftliche Werte.<sup>162</sup> Zum anderen böten auch die Behelfe, die gegen die Verletzung des Rechts zur Verfügung stehen, mehr Schutz. Für Eigentumsverletzungen ist regelmäßig nur finanzielle Kompensation vorgesehen, Verletzungen der Landrechte von indigenen Völkern und Kleinbauern erschöpfen sich aber nicht in wirtschaftlichen Einbußen. Die Verletzung dieser Interessen, die über das Ökonomische hinausgehen, sollte sich insoweit auch im Rahmen der Kompensation niederschlagen, diese muss über finanzielle Entschädigung hinausgehen. Neben der Rückgabe und Instandsetzung der Flächen ist daher auch an offizielle Entschuldigungen, institutionelle Reformen und Entwicklungshilfe für die betroffenen Gruppen zu denken.<sup>163</sup> Nur auf diese Weise kann gewährt werden, dass eine würdige Existenz diesen Gruppen trotz einer eingetretenen Verletzung wieder möglich wird. Bei dieser Konstruktion steht daher die Verhinderung von Vertreibungen im Vordergrund, während sich die Absicherung über den Eigentumsschutz oftmals im Prinzip des “dulde und liquidiere” erschöpft. Nach alledem sollte der vom IAGMR bereits eingeschlagene Pfad weiter verfolgt werden und das Recht auf Land dogmatisch statt im Recht auf Eigentum im Recht auf eine würdige Existenz verankert werden.

## F. Fazit

Zahlreiche menschenrechtliche Gewährleistungen bieten prinzipiell Schutz vor Landvertreibungen sowohl im weiten, als auch im engen Sinne. Für den hier näher analysierten Fall der Landvertreibungen aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung hat sich jedoch erwiesen, dass der Schutz nicht immer effektiv ist. Grund dafür ist, dass die betroffenen Menschenrechte regelmäßig in weitem Umfang einschränkbar sind. Unter dieser eingeschränkten Wirksamkeit der menschenrechtlichen Schutzvorschriften leiden besonders Gruppen, die eine enge Verbindung zum Land haben. Zwar wird in der Praxis versucht den Interessen dieser Gruppen im Rahmen des Rechts auf Land Rechnung zu tragen, durch seine enge dogmatische Verbindung zum Recht auf Eigentum sind aber auch hier Einschränkungen möglich. Vor diesem Hintergrund wäre es zu begrüßen, wenn sich im Völkerrecht ein allgemeines Recht auf Land durchsetzt. Das für indigene

<sup>158</sup> Vgl. auch *Antkowiak*, (Fn. 128), S. 174ff.

<sup>159</sup> IAGMR, *Villagran-Morales v. Guatemala*, 1999, C/63, Rn. 144.

<sup>160</sup> IAGMR, *Yakye Axa v. Paraguay*, 2005, C/125, Rn. 168, 176.

<sup>161</sup> IAGMR, *Xamok Kasek v. Paraguay*, 2010, C/214, Rn. 215, 217.

<sup>162</sup> Vgl. *Antkowiak*, (Fn. 128), S. 181f.

<sup>163</sup> *Ibid.*, S. 182.

Völker und kleinbäuerliche Gemeinschaften bereits bestehende Recht auf Land könnte zudem durch eine dogmatische Verankerung im Recht auf eine würdige Existenz bedeutend gestärkt werden.